

Vertrag über die Veröffentlichung einer digitalen Publikation auf dem Publikationsserver der Hochschule Darmstadt

Zwischen

Name	
Vorname	
ORCID	
E-Mail	
Fachbereich	

-nachfolgend urhebende Person genannt-

und

der Hochschule Darmstadt,
vertreten durch den Präsidenten
Prof. Dr. Arnd Steinmetz,
Haardtring 100
64295 Darmstadt

Ausführende Stelle: Bibliothek

-nachfolgend Hochschule genannt-

§1 Gegenstand des Vertrags

1. Gegenstand des Vertrages ist die Speicherung und öffentliche Zugänglichmachung des Werkes mit dem Titel:

-nachfolgend Werk genannt-

auf dem Publikationsserver der Hochschule.

2. Bei dem Werk handelt es sich um eine

Erstveröffentlichung

Zweitveröffentlichung

Gemeint sind hier alle Werke, die bereits erschienen sind, zum Beispiel bei einem kommerziellen Verlag und die nun auf dem von der Hochschule genutzten Server zweitveröffentlicht werden sollen (zum Beispiel gemäß § 38 Abs. 4 UrhG oder Rechteeinräumung durch den Verlag bzw. dessen „self-archiving policy“)

§ 2 Zusicherungen und Verpflichtungen der urhebenden Person

1. Die urhebende Person versichert, bei Erstellung des Werkes die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachtet zu haben.
2. Die urhebende Person sichert der Hochschule zu, dass mit dem Werk keine Persönlichkeitsrechtsverletzungen Dritter verbunden sind. Die urhebende Person wird die Hochschule von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.
3. Die urhebende Person sichert der Hochschule zu, keine diesem Vertrag entgegenstehenden Verfügungen betreffend das Werk getroffen zu haben.
4. Die urhebende Person verpflichtet sich, der Hochschule mit der elektronischen Version ihres Werkes eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Mehrere urhebende Personen

Haben mehrere Personen gemeinsam ein Werk verfasst, so sind sie Miturhebende des Werkes.

Hierfür ist folgende gesonderte Erklärung über die Rechteeinräumung der Miturhebenden erforderlich.

Ich versichere, dass die Miturhebenden mir die für diese Übertragung notwendigen Rechte eingeräumt haben, auch zur Online-Veröffentlichung unter der von mir gewählten (zum Beispiel Creative Commons-)Lizenz. Die Miturhebenden haben zugleich jeweils bestätigt, dass sie ganz allein berechtigt sind, über das Urheberrecht an ihrem jeweiligen Beitrag zu verfügen. Ich stehe dafür ein, dass nicht die Rechte Dritter oder das Gesetz verletzt werden, insbesondere bei im jeweiligen Werk enthaltenen Abbildungen [Fotos, Grafikelemente]. Werden nach Veröffentlichung vermeintliche oder tatsächliche Verletzungen von Urheberrechten Dritter geltend gemacht, wird die Bibliothek hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Unterschrift

Der einreichenden urhebenden Person wird empfohlen, sich die entsprechende Rechteübertragung der Miturhebenden schriftlich bestätigen zu lassen und diese bei den das Werk betreffenden Unterlagen vorzuhalten.

§ 4 Datenübergabe

Die urhebende Person übergibt die Daten des zu veröffentlichenden Werkes der Bibliothek der Hochschule Darmstadt in einem geeigneten Format (siehe <https://opus4.kobv.de/opus4-h-da/home/index/help/content/technicspec>).

§ 5 Rechteeinräumung

Die urhebende Person räumt der Hochschule die folgenden Rechte ein:

1. das Werk zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt auf geeigneten Servern zu speichern, zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen, sowie es über internationale Datennetze in elektronischer Form vervielfältigen und verbreiten zu können.
2. das Werk in elektronischer Form an die Deutsche Nationalbibliothek als nationale Pflichtexemplar-Bibliothek sowie an die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt als regionale Pflichtexemplar-Bibliothek weiterzugeben.
3. Konvertierung der Daten des Werkes in andere elektronische oder physische Formate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert. Dieses Recht gilt auch für die Pflichtexemplar-Bibliotheken und zum Zweck der Langzeitarchivierung beauftragte Dritte.
4. Kopien des Werkes in digitaler und physischer Form herzustellen.
5. die einfachen Nutzungsrechte, die diese zur Erbringung des Dienstes benötigt.
6. die bibliografischen Metadaten inklusive Abstract unter der Creative Commons Zero Lizenz (CC0, vergleiche <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>) zu veröffentlichen.

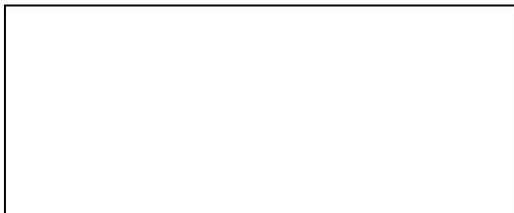
Der urhebenden Person bleibt es freigestellt, über das Werk anderweitig zu verfügen, soweit damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag genannten Rechte der Hochschule verbunden ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Hochschule

1. Die Hochschule verpflichtet sich im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten, das Werk dauerhaft zu speichern und die Publikation über internationale Datennetze zu verbreiten.
2. Die Hochschule stellt bei Datenmigrationen und Datenkonvertierungen die inhaltliche Integrität der Daten sicher.
3. Die Hochschule ist im Falle des begründeten Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens berechtigt, den Zugriff auf das davon betroffene Werk zu sperren.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
3. Der allgemeine Gerichtsstand der Hochschule wird soweit gesetzlich zulässig als verbindlicher vereinbart. Alle Klagen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind bei Fehlen eines Wohnsitzes der urhebenden Person im Inland oder dessen späterem Wegfall in Darmstadt zu erheben.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.



Datum und Unterschrift
Urhebende Person



Datum und Unterschrift
Hochschule